

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz
III A 11 (V)
Telefon: 9013 (913) - 3149

Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (LINKE) und
Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18 297
vom 19. Februar 2024

über Kiffen im Knast: Auswirkungen der neuen Gesetzeslage für Erwerb, Anbau und Konsum in
den Justizvollzugsanstalten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Seit wann hat sich der Senat in welcher Art und Weise und mit welchen aktuellen (Zwischen-)Ergebnissen auf die Auswirkungen des voraussichtlich zum 1.4.2024 in Kraft tretenden Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (BT-Drs.: 20/8704) auf den Justizvollzug vorbereitet?
2. In welcher Art und Weise wurden welche Personengruppen (z. B. Allgemeiner Vollzugsdienst, Anstaltsleitungen, Gefangenenvertretungen, medizinisches Personal, freie Träger, Strafvollstreckungskammern) in diesem Vorbereitungsprozess mit jeweils welchen Ergebnissen beteiligt?
3. Welche Auswirkungen auf den konkreten Vollzugsalltag wird der erlaubte Besitz von bis zu 25 Gramm zum Eigenkonsum für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 3 Abs. 1 KCanG), im Unterschied zu der aktuellen Praxis zeitigen (bitte detaillierte Darstellung der bisherigen Kontrollpraxis und Vollzugs- sowie Rechtsfolgen im Falle positiver Befunde und detaillierte Darstellung der neuen Kontrollpraxis und Vollzugs- sowie Rechtsfolgen nach zu erwartender neuer Rechtslage)?
4. Welche Auswirkungen auf den konkreten Vollzugsalltag wird der erlaubte Besitz von bis zu drei lebenden Cannabispflanzen für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 3 Abs. 2 KCanG), im Unterschied zu der aktuellen Praxis zeitigen (bitte detaillierte Darstellung der bisherigen Kontrollpraxis und Vollzugs- sowie Rechtsfolgen im Falle positiver Befunde und detaillierte Darstellung der neuen Kontrollpraxis und Vollzugs- sowie Rechtsfolgen nach zu erwartender neuer Rechtslage)?

5. Welche Auswirkungen auf den konkreten Vollzugsalltag wird die Erlaubnis der Bildung von Anbauvereinigungen für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 3 Abs. 3 KCanG), im Unterschied zu der aktuellen Praxis zeitigen (bitte detaillierte Darstellung der bisherigen Kontrollpraxis und Vollzugs- sowie Rechtsfolgen im Falle positiver Befunde und detaillierte Darstellung der neuen Kontrollpraxis und Vollzugs- sowie Rechtsfolgen nach zu erwartender neuer Rechtslage)?

6. Welche Auswirkungen auf den konkreten Vollzugsalltag wird die Erlaubnis zum Umgang mit Cannabissamen (§ 4 KCanG), im Unterschied zu der aktuellen Praxis zeitigen (bitte detaillierte Darstellung der bisherigen Kontrollpraxis und Vollzugs- sowie Rechtsfolgen im Falle positiver Befunde und detaillierte Darstellung der neuen Kontrollpraxis und Vollzugs- sowie Rechtsfolgen nach zu erwartender neuer Rechtslage)?

Zu 1. bis 6.: Die möglichen Auswirkungen des voraussichtlich zum 1. April 2024 in Kraft tretenden Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Bundestag-Drs.: 20/8704) auf die Regelungen zum Erwerb, Anbau und Konsum von Cannabis und Cannabisprodukten in den Berliner Justizvollzugsanstalten wurde seit dem Bekanntwerden des Gesetzesentwurfes innerhalb der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz und mit den nachgeordneten Behörden erörtert. Weitere Personengruppen wurden bisher nicht einbezogen.

Das voraussichtlich zum 1. April 2024 in Kraft tretende Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Bundestag-Drs.: 20/8704) wird keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Vollzugsalltag innerhalb der Berliner Justizvollzugsanstalten haben. Das bereits in den Hausordnungen aller Berliner Justizvollzugsanstalten geregelte generelle Verbot auch für Cannabis und Cannabisprodukte bleibt nach Inkrafttreten des Konsumcannabisgesetzes bestehen.

Gemäß § 108 des Berliner Strafvollzugsgesetzes (StVollzG Bln), § 82 des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (UVollzG Bln), § 111 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes (JStVollzG Bln) und § 106 des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (SVVollzG Bln) erlässt die Justizvollzugsanstalt (JVA) eine Hausordnung auf der Grundlage dieses Gesetzes zur Gestaltung und Organisation des Vollzugsalltages. Übergeordnetes Ziel der mit der Hausordnung erlassenen Regelungen ist die Sicherheit und Ordnung der JVA, die § 81 Abs. 1 StVollzG Bln (§ 42 Abs. 1 UVollzG Bln, § 83 Abs. 1 JStVollzG Bln, § 77 Abs. 1 SVVollzG Bln) entsprechend die Grundlage des für die Erreichung des Vollzugsziels ausgerichteten Anstaltslebens bilden und für ein gewaltfreies Klima in der JVA sorgen. Die sich beim Konsum von Sucht- oder Rauschmitteln entfaltende Wirkung auf die konsumierende Person stellt eine erhebliche Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der JVA durch unkontrolliertes Verhalten der konsumierenden Person dar.

Trotz der Entkriminalisierung des Erwerbs, Anbaus und Konsums von Cannabis und Cannabisprodukten wird weiterhin an den üblichen Kontrollmaßnahmen festgehalten. In den Berliner Justizvollzugsanstalten werden gemäß § 84 StVollzG Bln (§ 45 UVollzG Bln, § 86 JStVollzG Bln, § 81 SVVollzG Bln) regelmäßig anlasslose sowie anlassgebundene Haftraum- und Bereichsrevisionen, Personenkontrollen und Kontrollen von Zusendungen durchgeführt, um uner-

laubte Substanzen aufzufinden. Des Weiteren wird das Gelände der JVA bestreift, um Mauerüberwürfe sicherzustellen und es kommen unter Amtshilfe der Berliner Polizei Spürhunde zum Einsatz. Drogenfunde werden stets zur Anzeige gebracht und der Polizei übergeben. Sofern sich die aufgefundenen Drogen zuordnen lassen, richten sich die Ermittlungsverfahren bzw. Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen die betreffenden Personen. Die vollzuglichen Konsequenzen sind abhängig vom Ergebnis des ermittelten Sachverhalts. Hierbei sind sowohl belastende als auch entlastende Umstände einzubeziehen. Die betreffenden Inhaftierten werden angehört, wobei es ihnen freisteht, sich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Die zulässigen Disziplinarmaßnahmen sind in § 94 ff. StVollzG Bln, § 57 ff. UVollzG Bln, § 97 ff. JStVollzG Bln und § 92 ff. SVVollzG Bln geregelt.

7. Wie wird sich im Justizvollzug die Suchtprävention im Bereich Cannabis vor dem Hintergrund des Regelungsgehalts des § 8 KCanG ändern bzw. nicht ändern und wenn ja aus welchen Gründen?

Zu 7.: Die bei der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege angesiedelten Sucht- und Drogenberatungsstellen suchen weiterhin inhaftierte Klientinnen und Klienten innerhalb der Justizvollzugsanstalten auf und beraten diese unter anderem zu den unter § 8 KCanG genannten Themen. Das Angebot zur Suchtprävention im Hinblick auf Cannabis wird als ausreichend erachtet. Es ergeben sich insofern keine Änderungen für die Arbeit der Sucht- und Drogenberatungsstellen innerhalb der Justizvollzugsanstalten sowie die justizinternen psychotherapeutischen und sozialpädagogischen Angebote.

8. Wie viele Haftraumkontrollen haben im Jahr 2023 insgesamt in welchen Haftanstalten stattgefunden und wieviel Cannabis oder welche anderen Betäubungsmittel wurden dabei jeweils aufgefunden (bitte aufschlüsseln nach Haft- und Teilanstalten sowie Art und Menge der jeweiligen Betäubungsmittel)?

Zu 8.: Die Anzahl der durchgeführten Haftraumkontrollen sowie die im Zusammenhang damit aufgefundenen illegalen Genuss- und Betäubungsmittel werden nicht statistisch erfasst.

9. In wie vielen der vorbezeichneten Haftraumkontrollen wurden bei Auffinden von unerlaubten Betäubungsmitteln jeweils welche Maßnahmen auf welcher Rechtsgrundlage mit welchen Ergebnissen durchgeführt (bitte insbesondere um Darstellung von ggf. eingeleiteten Strafverfahren und Nennung der Erledigung einschließlich der ggf. Dauer der zu verlängernden Freiheitsstrafe)?

Zu 9.: Die eingeleiteten Maßnahmen in Folge von im Rahmen von Haftraumkontrollen aufgefundenen illegalen Genuss- und Betäubungsmitteln werden nicht statistisch erfasst.

10. Auf welcher Rechtsgrundlage besteht ein Alkoholverbot im Berliner Justizvollzug und inwieweit strebt der Senat an, ein solches Verbot analog auch für den Konsum von legalisierten Cannabisprodukten zu erlassen?

Zu 10.: In den Berliner Justizvollzugsanstalten gilt ein Alkoholverbot, das aus den unter Frage 1 genannten Gründen gemäß § 108 StVollzG Bln, § 82 UVollzG Bln, § 111 JStVollzG Bln und § 106 SVVollzG Bln in der Hausordnung der jeweiligen JVA festgehalten ist. Aus den zu den Fragen 1 bis 6 aufgeführten Gründen bleibt – analog zum Alkoholverbot – ein generelles Verbot für Cannabis und Cannabisprodukte auch nach Inkrafttreten des Konsumcannabisgesetzes in allen Berliner Justizvollzugsanstalten bestehen.

Berlin, den 7. März 2024

In Vertretung

Dirk Feuerberg
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz